

Zeitschrift: Rheinfelder Neujaersblätter
Herausgeber: Rheinfelder Neujaersblatt-Kommission
Band: 63 (2007)

Artikel: Ausnahmen und de Streit um die Vermögen : der Fall Christina Schmidin
Autor: Königs, Diemuth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-894732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausnahmen und der Streit um die Vermögen

Der Fall Christina Schmidin

Diemuth Königs

Eine Anklage wegen Hexerei bedeutete im Normalfall das Todesurteil. Es gab nur einen Ausweg, dieser Todesfalle zu entkommen – nämlich keines der unter der Folter suggerierten abstrusen Verbrechen zuzugeben. Brachte eine Angeklagte oder ein Angeklagter die Kraft dazu auf, so wertete das Gericht diese Standhaftigkeit als Unschuldsbeweis. Jedoch ist es ein Paradox, dass die betreffenden Frauen oder Männer damit noch längst nicht rehabilitiert waren, weil der Ruch der Hexerei weiterhin wie ein Stigma an ihnen haftete.

Auch in Rheinfelden sind drei Frauen belegt, welche sich in den Jahren, als der Hexenwahn in dieser Stadt am meisten wütete, nicht von der Folter brechen liessen, keines der ihnen unterstellten Verbrechen zugaben und auch nicht, um die eigene Haut zu retten, andere Menschen denunzierten. Bei diesen Frauen, die von Selbstachtung und Mut erfüllt, den physischen und psychischen Qualen der Haft und Folter trotzten, handelte es sich um Christina Schmidin, Veronika Fäлкиn und Margareth Langin.

Über ihre Freiheit konnten sich die Davongekommenen jedoch nicht freuen. Sie hatten zwar ihr Leben gerettet, doch war ihr Ruf in der Stadt weitgehend ruiniert, weil sie, nach dem Motto «einmal Hexe immer Hexe», vielen Stadtbewohnern suspekt blieben. Nicht zuletzt zementierten auch repressive obrigkeitliche Vorschriften für die Zeit nach der Haftentlassung diese diskriminierende Meinung. So trieben strenge Besuchsverbote sowie Zimmer- oder Hausarreste die Frauen in die gesellschaftliche Isolation. Auf diesem Wege setzte die Obrigkeit ein Zeichen, dass sie den Umgang mit diesen Frauen noch immer als gefährlich ansah. Gerade ein funktionierendes soziales Netzwerk wäre aber hilfreich gewesen, um die psychischen und phy-

Dr. phil. Diemuth
Königs erstellte
2006 eine komplet-
te Transkription der
Akte 104

sischen Schäden, unter denen die aus der Haft entlassenen Frauen wahrscheinlich ihr Leben lang litten, etwas zu lindern.

Damit aber nicht genug! Auch die Familien dieser Frauen wurden in den Sumpf des Hexenwahns mit hineingezogen: Galten doch die Angehörigen einer als Hexe verschrieenen Frau schon per se als suspekt, sodass auch sie Gefahr liefen, der gesellschaftlichen Ächtung anheim zu fallen oder, im schlimmsten Fall, eine Anklage wegen Hexerei zu kassieren.

Wenden wir uns jetzt Christina Schmidin zu, um an ihrem Beispiel die oben genannten Ausführungen zu belegen:

Christina Schmidin stammte, wie die meisten der in Rheinfelden hingerichteten Frauen, nicht aus der Stadt selbst, sondern aus Heiligenberg am Bodensee. Sie war mit dem Rheinfelder Bürger Conradt Bölsterlin verheiratet, der das bedeutende städtische Amt eines Spitalmeisters bekleidete. Sie gehörte demnach zum geachteten Bürgertum, dessen Angehörige bis jetzt noch weitgehend von Anschuldigungen wegen Hexerei verschont geblieben waren.

Christina Schmidin¹ wurde anno 1618 von einigen «hingerichteten Weibern als ein Unhold Hex» denunziert. Wie aus einem Ratsschreiben hervorgeht, hatte die Beschuldigte tatsächlich Kontakte zu einigen dieser Frauen gepflegt, was ihr zum Verhängnis wurde. Reichte doch eine Denunziation für eine Anklage aus. Allem Anschein nach passten die Beschuldigungen vielen Bürgern ins Konzept. War doch jetzt der schon lang ersehnte Zeitpunkt gekommen, um Christina Schmidin, über die schon geraume Zeit gemunkelt wurde, sie sei eine Hexe, den Prozess zu machen. So blieb dem Rat, dem die Angelegenheit, wie er einmal betonte, offensichtlich peinlich war, keine andere

¹ Zu Christina Schmidin: Stadtarchiv Rheinfelden, Nr. 104, Hexen 1545-1625. Briefwechsel zwischen Schultheiss und Rat der Stadt Rheinfelden mit dem Freiburger Rechtsprofessor Fridericus Martini vom 18. Juli 1618 und 16. August 1618. Weitere Angaben zum Prozess Christina Schmidins finden sich in: Stadtarchiv Rheinfelden, Nr. 104, Hexen 1545-1625, Urfehdebrief der Christina Schmidin.

Wahl, als die Beschuldigte zu verhaften und anzuklagen. Hätte er sich dessen widersetzt, so hätte er viele Bürger, die dem Hexenwahn verfallen waren und jede denunzierte oder der Hexerei verdächtige Frau auf dem Scheiterhaufen brennen sehen wollten, gegen sich aufgebracht – und nichts fürchtete ein städtischer Magistrat mehr als einen Aufruhr der Bürger.

Am Beispiel Christina Schmidins zeigt sich aber auch deutlich, dass der Hexenwahn instrumentalisiert werden konnte, um Neid und Missgunst gegenüber einer auffallenden oder unbeliebten Person auszuagieren – mit der Inkaufnahme, dass eine Anklage den sicheren Tod für diesen Menschen bedeutete. So lebte das Ehepaar Schmidin/Bölsterlin in gut situierten Verhältnissen, die es Christina Schmidin erlaubten, sich ihren Mitmenschen gegenüber grosszügig zu zeigen und diese mit Brot, Kuchen und Wein zu beschenken. Gerade diese Freigebigkeit erwies sich letztlich als kontraproduktiv, weil sie negative Gefühle bei den Beschenkten weckte. Deshalb behaupteten auch einige dieser Leute, von diesen Lebensmitteln krank geworden zu sein:

«Martin Brunck, Bürger allhier, sagt auch bei seinem Eid, wahr sei, dass er vor ungefähr zwei oder drei Jahren an einem Samstag abends im Spital gewesen, in dem die Spitalfrau Kuchlein gebacken. Da habe ihm der Spitalmeister ein Kuchlein angeboten, hinaufgeschickt, eins holen lassen wollen, ungeachtet schon viel gebacken gewesen, habe sie, die Spitalfrau ihm doch derselben keins schenken wollen, sondern eins von neuem gebacken und hinab geschickt, welches er aus gefasstem Argwohn nicht essen wollte, sondern es war so warm, dass es ihm den Kopf verbrannte, heimgetragen, es neben sich gelegt und seinem Gesinde verboten, nichts davon zu essen. Und sei gleichwohl sein Hund dazugekommen, habe es aber nicht anbeissen wollen. Er habe es demselben selbst zu essen gegeben, der habe sich so taub und seltsam aufgeführt, und die Wand hinauflaufen wollen und sich so stark ermüdet bis es alles fertig. Da sei es alles wieder gut gewesen».²

² Stadtarchiv Rheinfelden, Hexen 1545-1625, Zeugenaussagen zum Fall Christina Schmidin.

Auch Christina Schmidin kannte die wahren Ursachen für ihre Verhaftung und meinte, dass ihre Frömmigkeit und guten Werke Anlass für «böse Anreizung und Anfechtung» gegeben hätten.

So sorgten schliesslich die Denunziationen und der Druck der Strasse dafür, dass Christina Schmidin «eingezogen» und verhört wurde. Nachdem das erste Verhör ohne



Gewaltanwendung ergebnislos verlaufen war, griff man zur Folter, um ein Geständnis zu erzwingen. Dabei wurden der Delinquentin, die an einem Arm aufgehängt war, Gewichte an die Füße gebunden, die von Verhör zu Verhör verstärkt wurden. Als diese Tortur nichts fruchtete, liess man sie «über die Wannen spannen und ziemlich stark angreifen». Nachdem auch diese Folterpraktik, bei der die geschundene Frau in «Verzückung», sprich Ohnmacht

fiel, nichts bewirkte, griff das Gericht zu einem Trick. Man verlegte Christina Schmidin in einen anderen Raum und versprach ihr die Freilassung, wenn sie in sich gehen und ein Geständnis ablegen würde. Jedoch behauptete die Angeklagte weiterhin ihre Unschuld, sodass sich der städtische Rat veranlasst sah, bei Fridericus Martini, einem Rechtsprofessor der Freiburger Universität, Rat zu holen, wie in diesem Fall weiter zu verfahren sei. Bis dessen Gutachten eingetroffen war, sollte Christina Schmidin in den Weissen Turm gelegt, an «Yssen angeschlagen und mit Wasser, Suppen, Fleisch und dergleichen auch mit Haussbrot gespeist werden.»³

Der Jurist empfahl, die angeklagte Frau nochmals einer «ernsthaften» Tortur auszusetzen und «uff dz (das) aller schärfst mit ahngemachten Gewüchten undt dergestalt so starck sie es erleyden mag uff die Inquistions articul» zu befragen.⁴ Falls auch diese Folter nicht zu der gewünschten Aussage führe, solle man die Delinquentin, nachdem sie Urfehde geschworen habe, aus der Haft entlassen.

³ Ebenda, Ratsprotokolle 1618.

⁴ Ebenda, Nr. 104 Hexen 1545-1625, Fridericus Martini an Rat und Schultheiss der Stadt Rheinfelden, 18. August 1618.

Unterdessen hatte Christina Schmidins Ehemann, zusammen mit zahlreichen Bürgern aus der «Fluo (Fluh) und Kupferngassen», die Initiative ergriffen und vom Rat begehrt, die Angeklagte «uff freyen Fuoss zu stellen», weil sich der Verdacht auf Hexerei nicht bewahrheitet habe. Darauf suchte der Magistrat sich vor den Petenten, mit denen er es sich nicht verderben wollte, zu rechtfertigen. Er schob die Verantwortung für den Prozess der höheren Obrigkeit, der Vorderösterreichischen Regierung, in die Schuhe und betonte, dass alles, was er «getan und vorgenommen» habe, auf «Indiciis von Obrigkeit wegen (habe) tun müssen und sei ihnen selbst leid. Haben nicht gern mit dergleichen Sachen und Geschefften zuthun, wollen also ihrer Interession im besten ingedenkh sein».⁵

Christina Schmidin wurde aus der Haft entlassen. Es ist aber nicht bekannt, ob die Petition der Rheinfelder Bürger hierfür das Zünglein an der Waage war. Es wäre in diesem Zusammenhang jedoch interessant zu wissen, welches die Antriebskräfte waren, die so viele Bürger veranlassten, für Christina Schmidin Partei zu ergreifen. War es etwa die Vernunft, welche allmählich über den Hexenwahn zu siegen begann? Oder war es der Überzeugungskraft Conradt Bölsterlins zuzuschreiben, dass sich viele Quartierbewohner und Spitalpfründner zur offenen Parteinahme für seine Frau mobilisieren liessen? Beide Faktoren können wir nicht ausschliessen. Jedoch können wir davon ausgehen, dass diese Bürgerinitiative nicht nur einen «humanen oder rationalen» Hintergrund besass, sondern dass sich dahinter auch eine handfeste Portion Eigennutz und Selbstschutz verbarg. So könnten die Petenten befürchtet haben, dass nach der Verurteilung und Hinrichtung Christina Schmidins eine Welle von Denunziationen die alteingesessene Bürgerschaft überschwemmen würde – und wer hätte dann noch garantiert, dass am Ende nicht auch die städtischen Honoratioren selbst Opfer von Anschuldigungen geworden wären? Beispiele aus anderen Städten müssen zur Genüge bekannt gewesen sein. Diese Überlegungen könnten in der Tat die Bürger und den Rat zum

⁵ Ebenda, Ratsprotokolle, 1618.

Nachdenken und Handeln veranlasst haben, sodass beide Parteien danach trachteten, mit einer Haftentlassung Christina Schmidins ein demonstratives Signal zu setzen, um die eigenen Reihen zu schützen.

Das Gericht hielt sich an das Rechtsgutachten aus Freiburg. Obwohl der Rechtsprofessor empfahl, die Delinquentin nach dem letzten ergebnislos verlaufenen peinlichen Verhör aus der Haft zu entlassen, vergällte er ihr mit rigorosen Ge- und Verboten über die zukünftige Lebensführung gründlich die Genugtuung über die Freilassung. So wurde Christina Schmidin verpflichtet, die Nahrungsmittel, die sie während ihrer Haft erhalten hatte, die Gerichtskosten, sowie den Scharfrichter für dessen Folterpraktiken zu bezahlen. Zwar widersprach letzteres der «Carolina», der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., die auch in Vorderösterreich galt. Aber der Rechtsgelehrte hatte auf eine entsprechende Anfrage der Rheinfelder Stadthäupter herausgefunden, dass dieses Gesetz in einigen Städten bereits aufgeweicht worden war, sodass dort «also diejenigen Personen, die mit peinlicher Frage angegriffen, aber doch nichts bekennen wollen, auch die Unkosten, die mit den Nachrichten (Scharfrichter) aufgegangen, selbst tragen sollen».⁶

Die *Conditio sine qua non* für die Haftentlassung stellte jedoch die Urfehde dar, die Christina Schmidin schwören musste.⁷ Darin versicherte sie, sich an keiner Person weder «mit Worten noch Werken» für das zu rächen, was man ihr angetan habe. Ausserdem bekräftigte sie, sämtliche Kosten, die während ihrer Haft entstanden waren, – und die waren mit über vierundvierzig Pfund wahrlich nicht gering – zu übernehmen. Mit diesem Geld wurden der Turmwächter, der Bote nach Freiburg, der Freiburger Rechtsgelehrte, der Wein, den man ihr zu trinken gebracht hatte, der Scharf- oder Nachrichten, sowie der Ammann, der Ratsdiener, bezahlt.

Christina Schmidin akzeptierte bis «auf weitere Begnadigung» die gesellschaftliche Isolation, welche sie zu Zim-

⁶ Ebenda, Nr. 104, Hexen 1545-1625, Fridericus Martini an Schultheiss und Rat der Stadt Rheinfelden, Juli 1618.

⁷ Ebenda, Urfehdebrief der Christina Schmidin.

merarrest verurteilte. So war ihr unter Androhung von harten Strafen jegliche Kommunikation mit anderen Menschen, auch mit ihrem Ehemann, untersagt. Besuch durfte sie nur von Priestern empfangen, welche die Beichte hörten. Dass die Haftentlassung noch längst keine Befreiung vom Verdacht der Hexerei darstellte, zeigt sich besonders daran, dass Christina Schmidin der Besuch der Spitalküche ausdrücklich verboten war.

Es überrascht kaum, dass sich die unbeugsame Frau nicht an die Klauseln der Urfehde hielt. Jedenfalls wurde der Ammann der Stadt Rheinfelden zweimal vom Magistrat beauftragt, ihren Mann aufzufordern, darauf zu achten, dass sie «bis auf weitere Begnadigung» ihr Haus nicht mehr verlasse, weil man sonst gegen «ihren verfahren müsse». Eine Sanktion, um Christina Schmidin in die Knie zu zwingen, hatte sich der Rat schon ausgedacht. Damit sie den Gottesdienst nicht mehr besuchen konnte, nahm er ihr den Kirchenstuhl weg.

Nach einer Weile wurde Conradt Bölsterlin erneut vor dem Rat vorstellig und bat, die seiner Frau aufgezwungene soziale Isolation aufzuheben. Der Magistrat kam dem Petenten ein Stück weit entgegen: «Ist ihr aus bewegenden Bedenken um soviel gemildert, dass sie wohl in die Kilchen gehen, aber sich bey unser lieben Frawen Kapell in ein Winckhelle und nit mehr under die Leuth, wie beshero truziger weiss beschehen sein möchte, zu stellen und einzumüschen. Daneben wohl mit ihr man zu Gärten und Gütern gehen möge. Aber mit den Benachparten bis uf weiteren Bescheidt nit gar zuviel Gemeinschaftt machet und sonst in anderen Puncten sich der Urphed gemess verhalten».⁸

Dass auch die Familie einer Frau, die als Hexe angeklagt worden war, dämonisiert wurde, zeigt sich am Beispiel Conradt Bölsterlins⁹, dem Ehemann der Christina Schmidin. Da diese noch lange nicht «absolviert und uf freyhen Fuess gestelt» war, war er als Spitalmeister nicht mehr tragbar und verlor seine Stelle. Auf sein inständiges Bitten

⁸ Ebenda.

⁹ Zu Conradt Bölsterlin: Stadtarchiv Rheinfelden, Ratsprotokolle, 1618.

hin durfte er noch vierzehn Tage nach der Haftentlassung seiner Frau seinen Beruf ausüben. Danach musste er aber endgültig den Dienst quittieren. Da die Stadt mit der Arbeit Bölsterlins stets zufrieden gewesen war, «verehrte» sie ihm als Dank zu «seiner Abfertigung sechs Viernzel Korn, zwei Saum Wein, ein Schwein, etliche Mass Anken, Rüben und Obst».

Ein Jahr später schien etwas Gras über die Sache gewachsen zu sein. Ein Grund dafür könnte gewesen sein, dass die Stadt wegen des Ausbruchs des Dreissigjährigen Krieges jeden verfügbaren Mann benötigte, sodass in diesem Moment der Hexenwahn mit all seinen Negativererscheinungen an Relevanz verlor. Jedenfalls besannen sich die Häupter der Stadt auf die treuen Dienste Conradt Bölsterlins und ernannten ihn zum Wächter des Rheinturms.¹⁰

Die beiden anderen Frauen, die der Hexerei angeklagt und mit dem Leben davongekommen waren, sind weit weniger gut dokumentiert als Christina Schmidin. So hält eine Notiz in den überlieferten Verhörakten lediglich mit einigen dürren Worten fest: «der fürnehm Herr Ulrich Brombach (möglicherweise der Ehemann der Angeklagten) Burger allhier zu Rheinfeldern zahlt ein von wegen Margareth Langin welche man den 7. September dieses 1604. Jahres in die Gefangenschaft eingezogen und sie den 20. Octobris wiederum hinausgelassen, Wartgeld und Turmkosten auch was man mit ihr im Turm gehandelt 7 Pfund 3 Batzen.»¹¹

Falls es sich bei dieser Frau tatsächlich um die Ehefrau des Ulrich Brombach gehandelt hätte, wären die Reaktionen des Rates und der Bürger im Falle Christina Schmidin umso verständlicher, weil die Familie Brombach zu den vornehmen Geschlechtern der Stadt gehörte.

Auch über Veronika Fälkin¹², die 1615 der Hexerei angeklagt wurde und nach ergebnisloser Anwendung der Folter freikam, ist wenig bekannt. Aus der Urfehde, die sie schwor, geht lediglich hervor, dass sie verwitwet und Rheinfelder Bürgerin war. Möglicherweise gehörte auch

¹⁰ Ebenda, Ratsprotokolle, 1619.

¹¹ Ebenda, Nr. 104, Hexen 1545-1625, Aktennotiz von 1604.

¹² Ebenda, Urfehdebrief der Veronika Fälkin, 1615 XI.21.

sie dem gehobenen Bürgertum an, weil der Schaffner des Sankt Martinstiftes für sie siegelte und Hans Albrecht sowie Hans Bröchin, zwei angesehene Rheinfelder Handwerksmeister, Bürgschaft leisteten.

Auch diese Frau wurde von anderen unter der Folter denunziert, anschliessend verhaftet und verhört. Nachdem die erste Befragung erfolglos verlaufen war, griff man nach dem üblichen Schema zur Folter. Um den Widerstand der Frau zu brechen, zog das Gericht den Rheinfelder Probst hinzu. Da man glaubte, der Teufel sei in den Körper der Frau gefahren, um ihr so zu der nötigen Durchhaltekraft zu verhelfen, sollte der Geistliche mit einem Exorzismus Abhilfe schaffen. Nachdem auch diese Art von Tortur zu keinem Geständnis führte, wandte sich der Rat an «den edlen, erenfesten und hochgelehrten Herren Dechan und Doctorn der Juristen facultet hoher Schuoll zu Freyburg im Preyssgau» und bat um ein Gutachten. Der gelehrte Herr bestätigte, dass alles, was der Magistrat gegen die Beschuldigte unternommen habe, rechtens gewesen sei. Schliesslich entliess der Rat Veronika Fälkin auf Empfehlung dieses Rechtsgelehrten aus der Haft:

«Und wiewohl sie noch weitres genuessame Ursach gehabt hätten, in ein od anderen Weg zuverfahren, so haben sie jedoch als ein gnedige milte Obrigkeit mich uf den heutigen Tag in Ansehung meiner Endschuldigung und dz (dass) ich ohne dz (das) zuegestandener Gebrechen, Krankheit halb, eben blödt und schwach aus sonderbarer Begnadigung angeregter Haftung nachfolgender Gestalten entlassen».¹³

(Der Text des Urfehdebriefes ist zwar in Ich-Form gehalten, wurde jedoch vom Rat und Stadtschreiber aufgesetzt und der Fälkin vorgelesen, die keine Wahl hatte als zu akzeptieren.)

Auch Veronika Fälkin musste die Kosten für ihre Haft und für den Scharfrichter selbst bezahlen und wurde gesellschaftlich isoliert. Im Unterschied zu Christina Schmidin wurde ihr aber erlaubt, unmittelbar nach der Haftentlassung die Kirche zu besuchen.

¹³ Ebenda.

Zwei Hexer

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts fielen in Rheinfelden auch zwei Männer dem Hexenwahn zum Opfer – im Vergleich zu den hingerichteten Frauen ein verschwindend kleiner Prozentsatz!

Es handelte sich dabei um Männer, die in der Stadt keinen Rückhalt hatten, weil sie kriminell und randständig waren, somit aus dem Raster der gesellschaftlichen städtischen Ordnung fielen und folglich daraus entfernt werden mussten. Warum aber behandelte die städtische Obrigkeit die beiden dann nicht wie gewöhnliche Kriminelle und urteilte sie dementsprechend ab? Hierzu bieten sich zwei Antworten an: Möglicherweise wurden die Verbrechen des einen Delinquenten, selbst wenn er nur einige von denen, die er gestand, wirklich begangen hatte, als derart abscheulich empfunden, dass man glaubte, der Teufel sei dabei mit im Bund gewesen. Der andere Beschuldigte hingegen, dessen schlechter Lebenswandel und Hang zu Diebstählen in der Stadt Ärger erregt hatten, könnte von Frauen denunziert worden sein, die einige Jahre vor seiner Verhaftung hingerichtet worden waren. Zum Verhängnis wurde ihm wahrscheinlich, dass er zu einer dieser Frauen, zu Elsbethen Huoterin, die auch den Namen Krazerin führte, eine aussereheliche Beziehung unterhalten hatte¹⁴. Hier könnte der Rat eingehakt und sich des unliebsamen Bürgers auf schnelle Art und Weise entledigt haben, indem er Schneider unterschob, er hätte über seine Geliebte den Kontakt zum Teufel gefunden und sei so zum Hexer geworden.

Gehen wir nun, so gut es die Quellen zulassen, auf die beiden ein! Anno 1608 wurde Andreas Singer von Sassel in «Scheremanien» alias Heronimus Buggen¹⁵ in Rheinfelden verbrannt. Seine Lebensgeschichte, die aus der Verhörakte schemenhaft hervorgeht, kann fast als Typologie für die Laufbahn eines damaligen Randständigen gewer-

¹⁴ Aus dem Verhörprotokoll der Elsbethen Huoterin geht nicht hervor, dass sie Schneider denunzierte.

¹⁵ Zu Andreas Singer: Stadtarchiv Rheinfelden, Nr. 104, Hexen 1545-1625, Verhörprotokoll von 1608.

tet werden. Singer gab an, als Kind von einem Etschländer aus seiner Heimat ins Münstertal entführt worden zu sein. Dort habe er bei einem Ehepaar Ziegen gehütet, seine Arbeit jedoch derart nachlässig ausgeführt, dass sein Arbeitgeber «ihn in einen Bachofen verfeuern wollen».

Danach habe er zwölf Jahre bei Sulzmatt von Bettelei gelebt. Als er dann «etwas erwachsen und erstarkt» sei, habe er sich «zum Rebwerk gebrauchen lassen» und von Gelegenheitsarbeiten gelebt. Jedoch geriet er schon bald auf die schiefe Bahn und lebte vom Diebstahl und von Hehlerei. Nachdem er in einem Wirtshaus in Beinwiller vier Männer kennen lernte, die eine Runde Wein ausgaben, sei ihm, wie er aussagte, vorgekommen, «er müsse alles ermördern, was in der Stuben gewest seye». Dieser Eindruck sollte sich bewahrheiten! Singer schloss sich nämlich der Bande an und verübte zusammen mit dieser eine Serie von grausamen Verbrechen.

Für den Sadismus und die Perversion, mit denen diese Kriminellen operierten, steht folgendes Delikt: «So haben seine Gesellen zwischen Habsheim und Hobner auf eine Zeit eine schwangere Frau ermordet und als er dazu gekommen, haben sie ihm gezwungen, dass er die aufschneiden müssen. Und das Khündt herause genohmen, welches ein Medtlin gewesen. Und habe seiner gefallen einer vorgenannte Ziegler seiner Frauen das Khündt geben. Wüsse aber nit, wo sie mit demselben heimgekommen. Die entleibte Frau aber haben sie vergraben».¹⁶

Irgendwann, gab der Delinquent zu Protokoll, habe er sich, von Reue überwältigt, von seinen Kumpanen absetzen wollen und versucht, vor ihnen zu fliehen. Dies sei ihm aber nicht gelungen, weil die vier Gesellen ihn schnell eingeholt und bedroht hätten. Danach hätten sie wieder eine ganze Reihe von Diebstählen begangen. Die gestohlenen Waren, so sagt er aus, hätten sie einem Juden in Wettolzhelm verkauft.

Mitten in dem Geständnis kam das Gericht zur Sache und brachte im Verhör den Teufel ins Spiel. Der hartgesotene Verbrecher suchte seinen Kopf zu retten, indem er

¹⁶ Ebenda.

eine enge Freundin, die Schaublerin, erheblich belastete. So gab er an, dass ihn diese Frau arglistig zum Pakt mit dem Teufel verführt habe. Mehrmals sei er mit ihr entweder auf einem Ziegenbock oder auf einem Pferd zum Hexentreffen auf den Belchen geritten, wo er einige bekannte Frauen getroffen habe.¹⁷ Dort habe er dem Teufel vier Jahre Dienst versprochen. Daraufhin habe ihn der böse Geist mit einer Frau, die einen Menschen- und einen Ziegenfuss gehabt habe, zusammengebracht, «mit welcher er damals Hochzeit gehalten. Mit ihr auch sich vermischt und in unzüchtigen Wandel eingelassen».

Nach dem üblichen Schema stellten die Richter dem Delinquenten nun die Fangfragen und verhörten ihn über angebliche Verbrechen, die er auf Befehl des Teufels begangen haben sollte. Singer versuchte, seinen Hals aus der immer enger werdenden Schlinge zu ziehen und bezichtigte die Schaublerin, die Untaten stellvertretend für ihn ausgeführt oder zu dem gewünschten Ende gebracht zu haben. Schliesslich, so sagte Singer aus, habe er erneut sein verpfushtes Leben bereut und einem Mönch in Ruffach seine Sünden gebeichtet. Dieser habe «ihm übel mit Ruten gestrichen, dass das Blut herabgeloffen. Auch etliche Segen oder Gebett über ihm gesprochen. Darneben ihm drei Wahlfarhen, die eine zue unser lieben Frawen drey Aren, die ander zue Sanct Veltin und die drit zue Sanct Merandt uferlegt, welche er auch unterricht. Und ein ganzes Jahr nit in oder uf einem Beth sondern nur im Strauw gelegen. Auch ein ganzes Jahr Sommer und Winter barfuss gangen. Darneben ihm der bemelt Beichtvatter ein Creuzlein geben, so er am Hals gebraucht aber hernacher wieder verlohren. Daher ihm der Bös Geist weiter nicht angefochten».¹⁸

Die innere Einkehr hielt nicht lange an, denn Singer geriet schon wieder ins Schleudern. So sagt er aus, dass er nicht widerstehen konnte, als ihm ein Arbeitskollege die

¹⁷ Singer gab deren Namen und Wohnorte preis und sorgte mit diesen Denunziationen dafür, dass die Scheiterhaufen im Oberelsass weiter brannten.

¹⁸ Stadtarchiv Rheinfelden, Nr. 104, Hexen, Verhörprotokoll Andreas Singer.

eigene Ehefrau – wohlgemerkt mit deren ausdrücklicher Billigung – angeboten habe. Er habe sich mit dieser «ungeziemenderweise vermischt und eingelassen». Die Menage à trois bewährte sich auch auf anderem Gebiet – zusammen mit seiner Geliebten bestahl Singer einen Mann namens Peter um einhundert Kronen.

Als dem Trio nach weiteren Straftaten schliesslich im Oberelsass der Boden unter den Füssen zu heiss wurde, beschloss es, sich zu trennen. Singer setzte sich dabei unter einem anderen Namen nach Rheinfeldern ab, wo er schliesslich aufgegriffen wurde.

Mit diesem Mann kannte die Obrigkeit kein Erbarmen! Sie gewährte ihm nicht, wie den meisten anderen wegen Hexerei Verurteilten, den schnellen Tod mit dem Schwert, sondern verurteilte ihn zum qualvollen Feuertod:

«Am Samstag, den 16. Juni 1608 ist diese Person erstlich vom Nachrichter auf eine Leiter zu flechten, in das Feuer zu werfen und zu Aschen zu verbrennen erkannt worden».¹⁹

Hansen Schneider²⁰, der zweite Mann, der wegen Hexerei hingerichtet wurde, stammte aus Basel und hatte sich in Rheinfeldern einbürgern lassen. Hier übte er den Beruf eines Fischers aus. Auch war ihm das verantwortungsvolle Amt eines Wächters «auf dem oberen Tor» anvertraut, welches er aber beim Zeitpunkt seiner Verhaftung nicht mehr ausübte, weil er einige Diebstähle begangen hatte und in Haft sass. Wie aus einigen Angaben zu seiner Lebensgeschichte hervorgeht, war Schneider Alkoholiker, der sein Hab und Gut verzechte. Er führte eine schlechte Ehe und unterhielt eine aussereheliche Beziehung zu Elsbethen Huoterin, die auch Krazerin genannt wurde. Diese Frau wohnte beim Oberen Tor, dem Arbeitsplatz Schneiders.²¹ Wegen dieser Affäre, sagte er aus, habe er oft mit seiner Frau «gehadert und gebalget».

Dem Geständnis Schneiders ist zu entnehmen, dass das Verhör dem stereotypen Fragekatalog folgte, der auch bei

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Zu Hansen Schneider: Stadtarchiv Rheinfeldern, Nr. 104, Hexen 1545-1625, Verhörprotokoll Hansen Schneider.

²¹ Ebenda, Stadtarchiv Rheinfeldern, Nr. 104, Hexen 1545-1625, Verhörprotokoll Elsbethen Huoterin, sonst auch Krazerin genannt, 1611.

den Verhören der angeklagten Frauen zur Anwendung gelangte. So gestand Schneider unter der Folter, dass er im Haus seiner Geliebten, wo er nächtelang zechte, den Teufel getroffen habe. Dieser habe ihm eines Tages, als er völlig mittellos dagestanden sei, Hilfe versprochen, wenn er sich in seinen Dienst stelle. Nach einer Bedenkzeit von acht Tagen habe er schliesslich zugesagt.

Darauf habe ihn der Teufel getauft, ihm einen neuen Namen verpasst, den Mittelfinger der rechten Hand als Pfand verlangt und ihn «auf der Ringmauer beschlafen».

Nachdem er diese Stereotypen zugegeben hatte, folgten die Geständnisse der angeblich auf Befehl des Teufels begangenen Taten. Dabei fällt auf, dass das Gericht dem Angeklagten den Tod von dessen erster Ehefrau ganz gerne angelastet hätte, jedoch wehrte sich der Beschuldigte heftig gegen diese Schuldzuweisung. Er gab zwar zu, dass der Teufel mehrmals von ihm verlangt habe, seine Frau zu vergiften oder totzuschlagen, doch habe er sich diesem Ansinnen stets widersetzt, worauf der Teufel gedroht habe, ihn umzubringen.

Weniger standhaft blieb Schneider hingegen beim Geständnis anderer Vergehen, die ihm das Gericht suggerierte. So gab er zu, sich mit einigen Hexen und deren persönlichen Teufeln an verschiedenen Orten in Rheinfelden und Umgebung getroffen zu haben, um dort regelrechte Orgien abzuhalten und anschliessend auf Befehl des Teufels Hagel oder Reif zu «kochen,» um damit den Menschen zu schaden. Die geplanten Naturkatastrophen, meinte der Angeklagte, seien aber nie effizient gewesen, weil man in der Stadt gegen die heraufziehenden Unwetter die grosse Glocke läutete, die das Unheil dann vertrieben habe.

Auch Schneider gab unter der Folter die Namen einiger Frauen preis, die bei den Hexensabbaten anwesend gewesen sein sollten. Es ist jedoch bemerkenswert, dass die meisten davon zu diesem Zeitpunkt schon hingerichtet worden waren.

Wie bei Singer verquicken sich auch im Hexenprozess Schneiders Fiktion und Wirklichkeit. So hatte auch letzterer Diebstähle begangen, für die er schon vor seiner Ankla-

ge wegen Hexerei einsass.²² Jetzt erhielten diese Delikte aber eine ganz andere Note, weil sie direkt mit dem Teufel in Verbindung gebracht wurden. So gestand Schneider, er habe, nachdem sich seine zweite Ehefrau wiederholt beschwerte, dass sie keinen «Haus Plunder» besitze, Bett- und Leibwäsche, die auf der Ringmauer aufgehängt gewesen seien, entwendet, wozu ihn der Teufel «angereizt» habe. Im Gegensatz zu Singer hatten die Richter mit Schneider Erbarmen und gewährten ihm den Tod mit dem Schwert, wie am Ende seiner Akte festgehalten wird: «Sonntags nach Pfingsten, den 10. Mai 1617 ist dieser Male mit dem Feuer vom Leben zum Tod hinzurichten erkannt. Auf sein flehentliches und von sinetwegen geschehenes Bitten aber aus gn. Erbarmen vorderst mit dem Schwert zu richten, folgends des ergangenen Urteils stattzutun von Obrigkeit wegen zugelassen und bewilliget worden».²³

Der Streit um die Vermögen

Das Vermögen der hingerichteten Frauen konfiszierte deren jeweilige Obrigkeit. Obwohl die meisten wenig begütert waren, kam es doch vor, dass die eine oder andere Vermögen besass. Dazu zählte die Ehefrau des Möhliner Vogtes, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts als Hexe verbrannt worden war. Ihr Vermögen, welches die Herrschaft Rheinfelden auf 320 Gulden taxierte, weckte aber auch anderenorts Begehrlichkeiten.

So war die auffällige Herrenstube, das adlige Pendant zu den Zunftstuben, am Anfang des 17. Jahrhunderts von Grund auf überholt worden. Dafür hatten die adligen und geistlichen Herren, die sich hier versammelten, bei der Stadt einen Kredit von 400 Gulden aufgenommen, den sie aber nicht zurückbezahlen konnten. Da ihnen deswegen die Pfändung ins Haus stand, richteten die Mitglieder dieser Institution ein Bittschreiben an Erzherzog Ferdinand. Sie baten den Landesfürsten, ihnen die 320 Gulden, «welche Klein Hanns, so der zu Möhlin wegen seines verbrennten Weybs als ein Confiscation albereit für den Ersten Ter-

²² Ebenda, Ratsprotokolle, 1616.

²³ Ebenda, Nr. 104, Hexen 1545-1625, Verhörprotokoll Hansen Schneider.

min verfallen und zuebezahlen schuldig ist, gnedigst zue bewilligen».²⁴ Die Restschuld wollten sie aus ihren eigenen Schatullen bezahlen. Als Argument, das besonders ziehen sollte, brachten sie ins Spiel, dass die Trinkstube auch als Verwaltungssitz der Amtleute, der Vertreter der Vorderösterreichischen Regierung, genutzt werde. Falls diese Lokalität nun der Pfändung anheimfiele, hätte das Rheinfelder Amt keinen Sitz mehr und würde dadurch ein «vast spötlich Ansehen gewinnen».

Offensichtlich wurde der Bitte nicht entsprochen, denn einige Jahre später unternahm der Amtmann der Herrschaft Rheinfelden, Johann Jakob Eggs, einer der Mitunterzeichnenden der ersten Petition, einen erneuten Anlauf, um an das Geld der Möhliner Frau zu kommen.²⁵ Er bat den Erzherzog Maximilian, ihm die immer noch ausstehenden 320 Gulden zu gewähren. Damit könnten Zusatzdienste abgegolten werden, für die er gar nicht oder nur ungenügend entschädigt worden sei. Eggs verlieh seinem Anspruch Gewicht und Legitimität, indem er darauf hinwies, dass ihm die Prozessverfahren von elf Frauen, wozu auch die Möhlinerin gehörte, viel Arbeit bereitet hätten.

Nach einem regen Briefwechsel zwischen der Vorderösterreichischen Kammer und Eggs ging der Amtmann schliesslich leer aus: Die Vorderösterreichische Regierung fand es politisch unklug, konfiszierte Vermögen, die ohnehin von den Familien nur widerwillig herausgerückt werden würden, an Bittsteller zu vergeben, selbst wenn es sich um Amtspersonen handelte. Der wahre Grund für die Absage lag aber in der «aufziehenden Kriegsgefahr». Deshalb wollte die Regierung auf keinen Kreuzer verzichten.

Dass Österreich während des Dreissigjährigen Krieges zusätzliches Geld benötigte, geht aus einem Streit hervor, den die Stadt Rheinfelden anno 1625 mit dem Vorderösterreichischen Kammerprokurator wegen der Vermögen

²⁴ Ebenda, Nr. 594, Herrenstube. Bitte der verschuldeten Herrenstube vom Jahr 1607.

²⁵ Zu dieser Auseinandersetzung: Staatsarchiv Aargau, Altes Archiv, 6249.

einiger hingerichteter Rheinfelder Frauen führte²⁶ – und zwar handelte es sich um liegende und fahrbare Güter, welche die Frauen ausserhalb der Stadt besaßen. Der Knackpunkt war, dass die Stadt nicht das gesamte Eigentum dieser Frauen einzog, sondern den Angehörigen einen Teil davon überliess, um deren Lebensunterhalt zu sichern. Dabei zeigte sich der städtische Magistrat besonders grosszügig bei der Habe, die ausserhalb Rheinfeldens, also im unmittelbaren Herrschaftsgebiet Österreichs lag. Dies rief den Vorderösterreichischen Kammerprokurator auf den Plan, welcher auf das Recht Österreichs pochte und die ausserhalb der Stadt gelegenen Güter für den Fiskus konfiszierte. Da die Stadt Rheinfeldens mit diesem Vorgehen alte Rechte und Privilegien verletzt sah, schaltete sie den Juristen Jacobus Henric Petri ein, der mit einem fundierten Rechtsgutachten den hohen Verwaltungsbeamten schachmatt setzen sollte.

Dieses Vorhaben gelang offensichtlich nicht, denn nun richtete sich der Magistrat an seinen höchsten Herrn, den Erzherzog. In einem mehrseitigen Bittschreiben verwies die Stadt auf ihre uralten, vom Haus Habsburg garantierten Privilegien, die es erlaubten, die Höhe der Konfiskationen selbst zu bestimmen – egal, ob es sich dabei um Güter innerhalb oder ausserhalb der Stadt handelte. Mit einer Argumentation erhofften sich die Häupter der Stadt, ganz besonders zu überzeugen. Sie wiesen darauf hin, dass «wo dergleichen ungewohnten Konfiskationen Platz gegeben werden wollte, unsere Bürgerschaft, welche ohne das alles erschöpft und entblösst, zu völliger Armut und gar an den Bettelstab kommen würde». Diese Aussage impliziert folgendes: Verarmen die Bürger, so nimmt die Stadt weniger Steuern ein und ist folglich auch nicht mehr in der Lage, die hohen Kriegskontributionen zu zahlen. Leider geht aus den Archivalien nicht hervor, wer bei diesem Seilziehen gewann. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Dreissigjährige Krieg ein Ausnahmerecht schuf, welches das alte Privileg der Stadt ausser Kraft setzte.

²⁶ Dazu: Stadtarchiv Rheinfeldens, Nr. 104, Hexen 1545-1625, Rechtsgutachten und Petition wegen der umstrittenen Vermögen einiger hingerichteter Frauen, Januar 1625.